

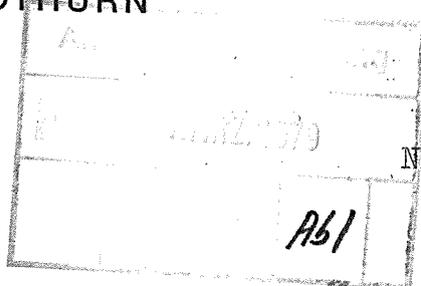


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Februar 1979

Nr. 1010



Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Reckholder Süd" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Die Gemeinde Oberdorf besitzt einen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 genehmigt wurde.

Das Baugebiet "Reckholder Süd" ist der allgemeinen Wohnzone, II. Etappe zugeteilt. Bei Einspracheverhandlungen in einem Baugesuchsverfahren gab der Gemeinderat Einsprechern die Zusicherung, über das erwähnte Gebiet spezielle Bauvorschriften zu erarbeiten. Mit den nun vorliegenden Bauvorschriften werden namentlich die Art der Ueberbauung, die Dachform und die Ausnützung festgelegt.

Für die nachfolgend aufgeführten beiden Teilgebiete wurden differenziert ausgearbeitete Bauvorschriften zur Auflage vorbereitet:

- a) Teil 1, für das Baugebiet nördlich der geplanten Rötistrasse
- b) Teil 2, für das Baugebiet östlich der geplanten Rötistrasse

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. April bis 27. Mai 1978. Innert nützlicher Frist wurden vier Einsprachen gegen den Teil 1 und eine Einsprache gegen den Teil 2 eingereicht. Der Einsprache gegen die Bauvorschriften, Teil 2, wurde vom Gemeinderat stattgegeben. Diese Bauvorschriften werden demnach vorläufig nicht in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hiess eine der vier Einsprachen gegen die speziellen Bauvorschriften "Reckholder Süd", Teil 1, gut,

die andern drei lehnte er ab. Eine Einsprache wurde in der Folge an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Diese lehnte die Beschwerde am 11. September 1978 ab und genehmigte am 11. Dezember 1978 den speziellen Bebauungsplan "Reckholder Süd", Teil 1.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Reckholder Süd" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 290) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Bi
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit spez.
Bauvorschriften
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4515 Oberdorf
Baukommission der EG, 4515 Oberdorf, mit 2 gen. Plänen und spez.
Bauvorschriften

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Reckholder Süd" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.

